

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/3096**

A02

10. Oktober 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am
11.10.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Sachstand beim Sicherheitspaket der Landesregierung gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Sachstand zu Maßnahmen des Sicherheitspakets der Landesregierung

Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 11.10.2024

1. Säule I: Sicherheit – 5. Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Behörden und insbesondere Einführung einer zentralen Übersicht der abzuschiebenden Personen

Das MKJFGFI befindet sich seit Befassung zum Erlass „Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden, Polizeibehörden sowie Justizbehörden bei straffälligen ausländischen Personen im Land Nordrhein-Westfalen, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz vom 29. April 2022“ mit dem IM und JM in gutem Austausch zur Verbesserung des Datenaustausches und damit auch der verbesserten Erfüllung bestehender Mitteilungspflichten der Justiz und der Polizei an die Ausländerbehörden. In diesem Rahmen wurde die Befassung insoweit erweitert, in den jeweiligen Ressorts die Möglichkeit der Erfüllung der Mitteilungspflichten elektronisch und automatisiert erfolgen zu lassen. Aktuell werden ressortübergreifend die technischen Möglichkeiten erörtert. Die Mitteilungspflichten betreffen die Kreispolizeibehörden sowie die Strafvollstreckung aber auch den Strafvollzug. Der damalige Erlass beruhte auf Initiative des damaligen MKFFI. Auch der erweiterte Austausch zur Automatisierung erfolgte auf Initiative des heutigen MKJFGFI und des LKAs NRW. Daneben besteht der Bedarf einer zentralen Übersicht zu den ausreisepflichtigen ausländischen Personen, die sich in NRW aufhalten bzw. in NRW-Zuständigkeit befinden. Ein Unterpunkt dieser Auflistung sollte der Identifizierung ausländischer Straftäter in NRW-Zuständigkeit dienen. Hierzu bedarf noch weiterer Konkretisierung der tatsächlichen und technischen Möglichkeiten, die aktuell geprüft werden.

Aktuell könnten die Daten lediglich erhoben werden, indem die örtlich zuständigen Ausländerbehörden jede einzelne Ausländerakte sichten und diesbezüglich händisch auswerten. Die Qualität der Informationslage ist dabei sehr von den polizeilichen und justiziellen Mitteilungen / Meldeverhalten zum strafrechtlichen / justiziellen Hintergrund (s.o.) abhängig. Die Einzelfälle unterliegen zudem einer gewissen Dynamik, so dass eine fortlaufende Erhebung das Ziel sein muss. Die händische Auswertung erfordert einen erheblichen zeitlichen und personellen Ansatz, so dass eine Erhebung im elektronischen und automatisierten Weg das Mittel der Wahl sein sollte.

2. Säule II: Migration – 2. Ausschöpfungen der Regelung des § 47 Abs. 1 a AsylG zur Entlastung der Kommunen (unbefristete Wohnverpflichtung für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern)

Die Maßnahme zu § 47 Abs. 1a AsylG ist bereits vor Inkrafttreten des Maßnahmenpaktes veranlasst worden. Die unbefristete Wohnverpflichtung für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern gem. § 47 Abs. 1 a AsylG wird voll ausgeschöpft – ausgenommen sind minderjährige Kindern und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigten sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister; dieser Personenkreis wird weiterhin nach sechs Monaten zugewiesen. Die Ausschöpfung der Wohnverpflichtung dient insbesondere der Entlastung der Kommunen. Die Bezirksregierung Arnsberg wurde am 27.08.2024 angewiesen, dies bei der Zuweisung zu berücksichtigen.

3. Säule II: Migration – 3. Personelle Stärkung der ZABen zwecks Ausbau der Unterstützung von Abschiebungen in NRW durch die ZABen (Rechtsänderung)

Vor dem Hintergrund der starken Belastung der kommunalen Ausländerbehörden (ABHen) wurden zur Entlastung der ABHen verschiedene (Ausbau-)Varianten zur weiteren Stärkung der fünf Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) geprüft, teilweise bereits umgesetzt oder befinden sich derzeit noch in weiterer Planung und Bearbeitung.

Erste Entlastungsmaßnahmen, die ohne Rechtsänderung und ohne zusätzlichen Stellenbedarf bei den ZABen umgesetzt werden konnten, wurden bereits per Erlass vom 26. Februar 2024 geregelt. Konkret betrifft dies u.a. folgende Maßnahmen:

- die ZABen übernehmen alle Dublin-Überstellungen aus den Landeseinrichtungen ihres jeweiligen Bezirks. Für den Fall, dass es im Einzelfall zu einer kommunalen Zuweisung von Personen vor Ablauf der Dublin-Überstellungsfrist kommt, prüft die ZAB, in deren Bezirk die Zuweisung erfolgt ist, in Abstimmung mit der zuständigen kommunalen ABH eine Übernahme der Dublin-Überstellung im Wege der Amtshilfe.
- durch die Umstellung von Arbeitsprozessen ist es gelungen, die Kapazitäten der ZABen effizienter einzusetzen und mehr Amtshilfe im Bereich der Landestransportkoordination zu leisten.
- Die Zentralstelle für Flugabschiebungen (ZFA) übernimmt die Beantragung von Durchbeförderungen bei der Bundespolizei und die Korrespondenz mit dieser.
- Die Zentrale Rückkehrkoordination (ZRK) übernimmt die Beantragung der medizinischen Inempfangnahme und unterstützt die Ausländerbehörden bei dieser zeitintensiven und aufwendigen Aufgabe.

Im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenpakets plant das MKJFGFI, die Kommunen auch langfristig zu entlasten, indem schrittweise die Zuständigkeit der fünf Zentralen Ausländerbehörden zur stärkeren Unterstützung bei Abschiebungen erweitert werden. Die ZABen können Rückführungsmaßnahmen mit eigens hierfür geschultem und routiniertem Personal durchführen und dabei eine größere Professionalität an den Tag legen.

In einer Bundesratsinitiative hat NRW auch den Bund gebeten, die Rückführungen nach der Dublin-VO übernehmen soll.

Das MKJFGFI ist für die Umsetzung der Maßnahmen und die damit einhergehende Änderung der ZustAVO federführend zuständig.

Die mit Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2024 bereit gestellten 5 Mio. Euro werden dazu verstetigt und zudem weitere rund 2,9 Mio. Euro bereitgestellt, so dass 2025 insgesamt knapp 54,9 Millionen Euro zur Refinanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch die ZABen zur Verfügung stehen.

Es erfolgt eine schrittweise Umsetzung, wobei die formale Übertragung sämtlicher Dublin-Überstellungen in originärer ZAB-Zuständigkeit für das 1. Quartal 2025 geplant ist. Zur organisatorischen Umsetzbarkeit der Pläne steht das MKJFGFI mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Austausch.

4. Säule II: Migration – 4. Einführung eines einheitlichen IT-Fachverfahrens der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB.NRW)

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Datenaustauschs unter den fünf Zentralen Ausländerbehörden führt das Land aktuell ein strukturiertes Fachverfahren (ZAB.NRW) ein, das als gemeinsame Arbeitsplattform den fünf Zentralen Ausländerbehörden zur digitalen Unterstützung der aufgabenbezogenen Verwaltungsabläufe zur Verfügung gestellt wird. Der aktuelle Entwicklungsstand des Fachverfahrens bildet die wesentlichen Informationen zur Erfüllung der Aufgaben der Zentralen Ausländerbehörden digital ab. Vorgesehen ist eine Nutzung aller fünf Zentralen Ausländerbehörden, deren Anbindung sukzessive erfolgt. Zusätzlich soll das Fachverfahren die Möglichkeit bieten, die Arbeitsprozesse mit einer elektronischen Akte effizienter zu gestalten. Dies war bisher nicht der Standard bei den Zentralen Ausländerbehörden. Daneben soll die Fachanwendung ein Controllingmodul zur digitalen Unterstützung bei der Überwachung der Rückführungs- und Überstellungsmaßnahmen erhalten. Hierzu ist in enger Abstimmung mit dem BAMF die Datenschnittstelle zum Standard XAusländer/XAVIA um wesentliche Informationen zu den Dublin-Überstellungsverfahren und Rückführungsverfahren zu erweitern, damit entsprechende Überwachungslisten geführt werden können.

Neben der ZAB Köln wurden Mitte des Jahr 2024 die ZABen Bielefeld und Unna an das Fachverfahren angebunden. Die Zentralen Ausländerbehörden Coesfeld und Essen sind noch nicht an das Fachverfahren angebunden, werden aber nunmehr sukzessive anbinden.

Die Einführung geschieht im Einvernehmen mit den ZABen und wird künftig zudem als Monitoring zur Verbesserung von Rückführungsprozessen dienen.

5. Säule II: Migration – 6. Maßnahmen zur Steigerung der Erfolgsquote bei Dublin-Überstellungen

MKJFGFI hat mit Erlass vom 30.08.2024 die an den Dublin-Überstellungen in Nordrhein-Westfalen beteiligten Stellen zur Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen aufgefordert. Dabei wurde klargestellt, dass sämtliche Möglichkeiten zur Sicherstellung einer erfolgreichen Überstellung ausgeschöpft werden sollen. Dazu gehört unter anderem die regelmäßige Prüfung, ob ein zweiter Überstellungsversuch unternommen werden kann, sowie ob eine Ankündigung der Überstellung sinnvoll ist, um ein mögliches Untertauchen im Rahmen einer Verlängerung der Überstellungsfrist zu rechtfertigen. Die Ankündigung von Überstellungsterminen muss im Einzelfall geprüft werden. Daneben wurde auch die Zentralstelle für Flugabschiebungen damit beauftragt, bei jeder eingegangenen Stornierung die verbleibende Überstellungsfrist zu überprüfen und in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde einen neuen Flug zu buchen. Sollte die Überstellungsfrist eine weitere Flugbuchung nicht zulassen, informiert die ZFA die zuständige Ausländerbehörde.

Zusätzlich wird derzeit geprüft, inwieweit die Möglichkeit besteht, die stornierten Flüge für weitere Überstellungsmaßnahmen zu nutzen. Da hierzu umfassende Gespräche mit dem Reiseveranstalter, Airlines und dem BAMF erforderlich sind, kann hierzu erst Anfang November mit einem finalen Prüfergebnis gerechnet werden.

Zudem wurden die Unterbringungseinrichtungen in die Pflicht genommen, durch geeignete organisatorische Maßnahmen und unter Einbeziehung der Dienstleister sicherzustellen, dass zur Festnahme ausgeschriebene Personen nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung umgehend telefonisch der ZAB und – falls außerhalb der regulären Dienstzeiten – der Polizei gemeldet werden. Des Weiteren sind die Unterbringungseinrichtungen verpflichtet, jene Personen den

zuständigen ZABen zu melden, deren Rückführung oder Überstellung aufgrund von Abwesenheit gescheitert ist. Die ZABen können dann weitere aufenthaltsrechtliche Ordnungsmaßnahmen prüfen, um eine erfolgreiche Rückführung oder Überstellung sicherzustellen.

Im Rahmen der weiterhin angestrebten Entlastung der kommunalen Ausländerbehörden beabsichtigt NRW, die Zuständigkeit für Dublin-Fälle formal auf die ZABen zu übertragen. Die entsprechende Anpassung der Zuständigkeitsverordnung erfolgt parallel. Zur Vorbereitung hat das MKJFGFI mit Erlass vom Februar 2024 geregelt, dass Dublin-Fälle in den Unterbringungseinrichtungen des Landes verbleiben und eine fristgerechte Überstellung von dort erfolgt. Der Erlass sieht zudem vor, dass die ZABen den kommunalen Ausländerbehörden Amtshilfe bei der Überstellung leisten, sollten Personen bereits vor der Überstellung den Kommunen zugewiesen worden sein.

Das MKJFGFI befindet sich im Rahmen einer vom BMI geleiteten Task-Force Dublin im ständigen Austausch mit Bund, BAMF und Ländern, um die komplexen Abläufe im Zusammenhang mit Dublin-Überstellungen zu optimieren und bringt seine Forderungen gegenüber dem Bund zur Verbesserung der Rahmenbedingungen wie die vorgegebenen Überstellungszeitfenster, Ankündigungsfristen und die Begrenzung auf geringe Personenkontingente bei Dublin-Überstellungen hier aktiv ein.

6. Säule II: Migration – 7. Überprüfung der Erlasslage zum Komplex „Abschiebungen“

Zu viele Abschiebungen scheitern an zu komplexen und fehleranfälligen Verfahren, die oft auch durch Bundesrecht bedingt sind. Das MKJFGFI wird innerhalb der Landeszuständigkeit und unter Beteiligung der anderen Ressorts die gesamte bestehende Erlasslage zum Komplex Abschiebungen einer umfassenden Überprüfung unterziehen und innerhalb der Landesregierung abstimmen. Ziel sind einheitliche, einfache und einfach umsetzbare Verfahren zur Beschleunigung der Verfahren und einer Erhöhung der Erfolgsquote von Abschiebungen. Dazu gehört auch eine konsequente Anwendung von Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sind keine personellen Mehrbedarfe verbunden.

7. Säule II: Migration – 13. Schaffen einer bundesweiten, behördenübergreifend nutzbaren Datenbank zu Identitäten und Aufenthaltsorten und Vernetzung von Behörden

Der Informationsfluss der verschiedenen beteiligten Behörden auf Bundes-, Landes- sowie der kommunalen Ebene ist essentielle Bedingung für die reibungslose Durchführung von Dublin-Überstellungen und Abschiebungen. Wenn bei allen Beteiligten die maßgeblichen Informationen zur Identität und zum Aufenthaltsort der von einer entsprechenden Maßnahme betroffenen Person zeitgleich vorliegen, gewährleistet dies ein besseres Ineinandergreifen der einzelnen Verfahrensschritte. Insofern wäre eine verlässliche Information über den Stand der Identitätsklärung und der Abrufmöglichkeit von Dokumenten nützlich, um insbesondere Rückführungsmaßnahmen von ausreisepflichtigen Personen effizienter umzusetzen.

Hierfür besteht die Notwendigkeit, dass die Identität und Herkunft der ausreisepflichtigen Person festgestellt, überprüft und gesichert wird. Im Ergebnis muss in der Datenbank klar ersichtlich sein, ob die Identität geklärt oder ungeklärt ist, da die Erkenntnisse zur Herkunft und Identität oftmals mangels vorliegender Personaldokumente allein auf Angaben der ausreisepflichtigen Person beruhen.

Im Idealfall werden in der Datenbank auch weitere Dokumente in Bezug auf die Identitätsklärung hinterlegt, um alle Beteiligten bei einer schnellen und rechtssicheren Entscheidung zu unterstützen.

Unerlässlich ist insoweit auch eine enge Vernetzung des BAMF mit der Bundespolizei. Die im Rahmen einer standardmäßig durchzuführenden, vollständigen erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnenen Daten sollten auch von den Ausländerbehörden abgerufen und genutzt werden können. Hierdurch wird sichergestellt, dass Anträge wie zum Beispiel zur Passersatzpapierbeschaffung ohne Zeitverluste gestellt werden können.

Die Verbesserung des Informationsflusses kann dabei über eine behördenübergreifend nutzbare Datenbank sichergestellt werden, die durch den Bund initiiert und vorangetrieben werden muss. Eine andere Variante stellt die zunehmende Ertüchtigung des AZR dar, da hier schon eine Vielzahl der beteiligten Behörden Zugriff haben und die Akzeptanz zur verstärkten Nutzung einer bereits bekannten Anwendung höher ausfällt, als bei einer zusätzlichen und neu zu pflegenden Datenbank.

Das MKJFGFI hat diese Forderung im Rahmen der Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht. Die Umsetzung obliegt federführend dem Bund unter Beteiligung weiterer Bund- und Landesbehörden sowie der kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sind keine personellen Mehrbedarfe verbunden.

8. Säule III: Prävention – Prävention in Flüchtlingsunterkünften und für Flüchtlinge

Für die Umsetzung des Punktes „Prävention in Flüchtlingsunterkünften und für Flüchtlinge“ des Maßnahmenpakets liegt die Federführung im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Integration und Flucht. Die Zuständigkeit für den Bereich Radikalisierungsprävention liegt im Ministerium des Inneren.

Bereits jetzt gibt es ein durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Integration und Flucht in Kooperation mit dem BAMF gefördertes Projekt, das sich spezifisch an den Bedarfen in den Landesaufnahmeeinrichtungen orientiert. Das bundesweit einmalige Projekt des IFAK e.V. besteht aus einem Fortbildungs- und Sensibilisierungsangebot zum Themenfeld des islamistisch begründeten Extremismus für alle Mitarbeitenden der Einrichtungen sowie einem Beratungs- und Unterstützungsangebot für Mitarbeitende und Geflüchtete in den Unterbringungseinrichtungen.

Ebenfalls gibt es in der Zuständigkeit des Ministeriums des Inneren bereits Programme im Bereich Präventionsarbeit Extremismus mit entsprechend geschultem Personal.

Die im Maßnahmenpaket vorgesehenen Maßnahmen werden in Zusammenarbeit der beiden beteiligten Ministerien vorangetrieben. Durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit der beteiligten Ministerien können Synergieeffekte erzielt werden. Die unterschiedlichen fachlichen Expertisen der jeweiligen Fachreferate sollen verstärkt zusammenwirken. Weitere zielgruppenspezifische Angebote sollen entsprechend der festgestellten Bedarfe entwickelt werden, um eine möglichst flächendeckende und situationsangepasste Fortbildungs- und Beratungsstruktur zu erreichen.